

# Druckfehler

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.  
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **7 (1909)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem unrichtigen Eigentümer bezeichnet war. Dieser Umstand war verhängnisvoll. Wir werden es im Verlaufe sehen.

Die Baupolizeibehörde verweigerte nämlich zunächst die Baukonzession mit dem Hinweis, daß nach dem vorliegenden Lageplan sämtliches Areal um das fragliche Bauobjekt — der Gutsherrschaft gehöre, also auch die Zugänglichkeit nicht gesichert sei.

In ganz gleicher Weise schloß sich die K. Brandversicherungsanstalt der Ansicht des K. Oberamts an.

Groß war nun die Bedrängnis des Bauherrn. Kurz entschlossen reiste er zum Majoratsherrn ins Ausland. Von mir aus soll es keinen Anstand haben, allein es sind noch 68 unserer Familien-Angehörigen laut Familienstatut zu hören, resumierte der Freiherr auf Vortrag des Käufers.

Fünf große Reisen waren nötig, um die Sache vertragsreif zu machen; nach allen Herren Ländern mußte geschrieben, telegraphiert werden, um Vollmachten etc. beizubringen. Kosten durften dem Rentamt keine entstehen.

Es kam ein Aktenmaterial von 45 Pfund zur Ansammlung. Mit Extrafuhrwerk wurde ich auf den Platz gefahren.

Nach kurzer Zeit konstatierte ich, daß fragl. Fläche laut Grundbuch und Vertrag seit 48 Jahren der Gemeinde gehört und zwar einwandfrei.

Zwei Tage nachher hatte der Baulustige seine Konzession und 8 Tage später 15,000 Mark von der Brandversicherungskasse.

Dem Manne waren, wie er mir erzählte, 582 Mark unnötige Kosten entstanden. Wer wohl die bezahlt hat?

---

### **Druckfehler.**

Auf S. 163 Nr. 8 Zeile 2 von oben bitten wir Steuerkapital zu lesen und das sinnlose Ausrufungszeichen am Schlusse von Zeile 20 zu streichen.

---

### **Nekrologie.**

Unser Kollege Robert Honegger, Gemeindegeometer in Wald (Zürich), starb infolge eines Hirnschlages am 3. September in Heiden, wo er Erholung suchte, in seinem 35. Altersjahre.

---